

Der Landrat

Fraktionsvorsitzender Herr Klaus Mauch AfD-Fraktion

20. Mai 2020

Ihre Anfrage "Auskunft über die Einreise / Aufnahme von Asylbewerbern ab Januar 2020"

Sehr geehrter Herr Mauch,

bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage vom 16.04.2020 darf ich Ihnen folgende Rückmeldung geben:

zu 1:

Im Jahr 2020 wurden bislang 179 Personen aufgenommen.

zu 2:

In Baden- Württemberg ist die zentrale Anlaufstelle für die Erstaufnahme von Flüchtlingen das Ankunftszentrum Patrick- Henry- Village in Heidelberg. Die Neuankömmlinge werden im Ankunftszentrum auf das Virus getestet und für die Inkubationszeit von 14 Tagen separiert untergebracht. Nach 6- 8 Wochen werden die Flüchtlinge von dort aus in die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes verlegt. Danach erfolgen Testungen lediglich aufgrund bestehender Erkrankungen in der Einrichtung. Sofern es in einer Einrichtung Covid-19-Fälle gab, können die Stadt- und Landkreise davon ausgehen, dass nur nach

Freigabe durch das Gesundheitsamt eine Verlegung stattfindet. Dabei handelt es sich um Personen, welche dann nachweislich wieder genesen oder negativ getestet sind. Anschließend werden die Personen den Stadt- und Landkreisen zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt.

Zur Entzerrung der Belegungsdichte in den Landeseinrichtungen hatte das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration ab 04/2020 geplant, die Zuteilungen in die vorläufige Unterbringung zu erhöhen um dadurch das erhöhte Infektionsrisiko in den Erstaufnahmeeinrichtungen wirksam zu minimieren. Mittlerweile gibt es aber durch die Häufung der positiv getesteten Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen Verlegungssperren. Dies hat dazu geführt, dass Zuteilungen in die vorläufige Unterbringung der Stadt- und Landkreise nicht im vorgesehenen Umfang stattfinden können. Es ist davon auszugehen, dass der sich daraus ergebende Verteilungsstau zu gegebener Zeit durch Mehraufnahmen ausgeglichen werden muss.

zu 3:

Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Landkreis Böblingen erfolgt weiterhin in den dafür vorgesehen Gemeinschaftsunterkünften.

zu 4/5:

Von insgesamt 179 Personen waren 54 Männer, 66 Frauen und 59 Kinder in Familienverbänden ohne Altersprüfung.

zu 6:

Wie die Flüchtlinge die Einreise in die Bundesrepublik gestalten wird vom den Landesbehörden nicht mitgeteilt. Die Personenbeförderung von den Erstaufnahmeeinrichtungen in die vorläufige Unterbringung erfolgt aktuell mit Bussen.

Die aufgenommenen Personen kommen aus folgenden Herkunftsländern:

Nigeria 3 / Afghanistan 13 / Türkei 84 / Irak 10 / Iran 31 / Sri Lanka 3 / Togo 1 / Gambia 1 / Indien 2 / Georgien 2 / Syrien 20 / Russ. Föderation 1/ Ukraine 3 / Kosovo 5

Die Personenaufnahmen im Landkreis richten sich nach der Unterbringungssituation und der sich daraus ergebenden Belegungsmöglichkeiten und Notwendigkeiten. Das Nationenverhältnis der Personenaufnahmen entspricht daher nicht dem Verhältnis der Zugangssituation bei Bund und Land.

zu 7:

Siehe Ausführungen zu 2. Da wir bislang keine Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen in den Gemeinschaftsunterkünften haben, wurden bislang keine Testungen in den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge durchgeführt.

zu 8:

Maßnahmen zur Isolation von Personen waren bislang nicht erforderlich. Aktuell werden Kapazitäten für Bedarfsfälle vorgehalten.

zu 9/10:

Die Untere Aufnahmebehörde erfüllt mit der Aufnahme von Geflüchteten eine staatliche und keine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ist ein Betriebs-und Organisationsgesetz und sieht somit keine Möglichkeit eines Widerspruchs zur weiteren Aufnahme von Flüchtlingen vor. Die Unterbringung von Flüchtlingen gehört zur kritischen Infrastruktur und ist auch in Krisenzeiten unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Im Rahmen des Bündnis Seebrücke hat der Landkreis Böblingen sich nicht verpflichtet, zusätzlich zur gesetzlichen Verpflichtung und den Zusagen der Bundesregierung aus Seenot geflüchtete Flüchtlinge aufzunehmen.

zu 11/12:

Der gesetzliche Auftrag ergibt sich aus den Bestimmungen des FlüAG. Gem. § 7 Abs. 1 FlüAG nehmen die unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und

Landkreisen die Ihnen zugeteilten Personen auf und bringen sie vorläufig unter. Eine Einbindung kommunaler Gremien ist nicht vorgesehen. Es besteht keine Möglichkeit der Abstimmung über weitere Personenaufnahmen durch kommunale Gremien.

zu 13:

Als Instrument steht dem Land die Möglichkeit der Vornahme von Zwangszuweisungen zur Verfügung.

zu 14:

Für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte wurde eine Notfallplanung aufgestellt, die Abläufe und Handlungsvorgaben zum Schutz des Personals und der Bewohner in den Unterkünften festlegt.

Bislang ist ein Auftreten von Corona- Infektionen in den Unterkünften nicht bekannt. Eine präventive Testung aller Bewohner ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant. Unser Personal wurde in regelmäßigen Abständen mit ausnahmslos negativem Ergebnis getestet.

Mit freundlichen Grüßen

12. Bernhard

Roland Bernhard